

2. Freiburg: an die Kosten der Erstellung des Waldweges «Le Châtelard II» in den Gemeinden Le Châtelard und Marsens.

(Vom 9. Oktober 1962)

Der Bundesrat hat von den Rücktritten der Herren Charles Chinot, Maler, Rolle, und Max Gubler, Maler, Unterengstringen, als Mitglieder der Kommission der Gleyre-Stiftung Kenntnis genommen. Als neue Mitglieder der Kommission sind für die am 31. Dezember 1964 ablaufende Amtsdauer gewählt worden die Herren: Jacques Berger, Maler, Pully, und Dr. phil. Heinz Keller, Konservator des Kunstmuseums Winterthur und Redaktor des «Werk», Winterthur.

Der Bundesrat hat vom Rücktritt des Herrn Dr. Edwin Zweifel, alt Regierungsrat, Basel, als Mitglied der Eidgenössischen Betäubungsmittel-Kommission Kenntnis genommen. Für den Rest der laufenden Amtsdauer ist als neues Mitglied gewählt worden: Herr Jean Treina, Staatsrat, Genf.

6039

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 26. September bis 2. Oktober 1962

Japan. Herr Hiroshi Hashimoto, Dritter Sekretär, und Herr Tsukasa Abe, Attaché, sind dieser Mission zugeteilt worden.

Niederlande. Herr M.H.C. Janse hat seine Tätigkeit als Kanzleichef aufgenommen.

Saudi-Arabien. Herr Soubhi J. Khanachet, Presseattaché, gehört dieser Mission nicht mehr an.

Ungarn. Herr Jozsef Turai ist vom Dritten Sekretär zum Zweiten Sekretär befördert worden.

6039

Fakultatives Referendum

Die Bundesversammlung hat am 4. Oktober 1962 einen dringlichen

Bundesbeschluss über zusätzliche wirtschaftliche und finanzielle Massnahmen auf dem Gebiet der Milchwirtschaft
angenommen.

Gemäss Artikel 89^{bis}, Absatz 2 der Bundesverfassung ist dieser Beschluss dem Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 10. Januar 1963 ab.

Für den Text des Beschlusses verweisen wir auf die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS 1962, 1137).

Bern, den 12. Oktober 1962.

Bundeskanzlei

Notifikation

Scheunert Lido, geboren 3. April 1918 in Berlin-Karlshorst, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft gewesen in Singen a. H. (Baden, Bundesrepublik Deutschland), z. Zt. unbekannten Aufenthaltes, wird hiermit eröffnet:

Das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement verurteilte Sie am 24. August 1962 auf Grund des am 18. April 1962 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung mit Hinterziehung der Warenumsatzsteuer in Anwendung der Artikel 74, Ziffer 9, 75, 82, Ziffer 2 und 91 des Zollgesetzes sowie Artikel 52 und 53 des Bundesratsbeschlusses über die Warenumsatzsteuer zu einer Zollbusse von 170 Franken unter Auferlegung der Kosten und Gebühren von 75,55 Franken.

Gegen diese Verfügung können Sie innert 20 Tagen bei der Zolldirektion Schaffhausen Einsprache erheben und gerichtliche Beurteilung verlangen.

Der Betrag der obgenannten Busse kann, falls Sie auf die Einsprache verzichten, innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Schweizerischen Bundesrat in Bern durch Beschwerde angefochten werden.

Bern, den 1. Oktober 1962.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	41
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.10.1962
Date	
Data	
Seite	684-685
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 865

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.